

TOP 6

Beschlussvorlage KTK-Delegiertenkonferenz

Antrag:

Der Vorstand beantragt, dass die KTK-Delegiertenkonferenz folgende Resolution beschließen möge:

Bessere Strukturqualität für bessere Bildung gefordert

Die Delegiertenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) in der Erzdiözese Freiburg begrüßt und unterstützt ausdrücklich die Einführung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten. Der Orientierungsplan bringt mehr Vergleichbarkeit und Verbindlichkeit in die Arbeit der Einrichtungen und trägt zu deren fachlicher Weiterentwicklung bei.

Vor dem Hintergrund des Orientierungsplans sind allerdings Tendenzen zu einer Segmentierung von Kindern beispielsweise durch die Selektion in spezielle Förderklassen oder Fördergruppen im Rahmen des Projektes „schulreifes Kind“ oder im Kontext der Einschulungsuntersuchung kritisch zu prüfen und gegebenenfalls zu verändern. Tageseinrichtungen für Kinder sollen auch künftig ein Angebot für alle Kinder aller Milieus, unabhängig vom Einkommen der Eltern, in ihrer Unterschiedlichkeit und in ihren individuellen Bildungsansprüchen bleiben. Es muss dringend vermieden werden, dass durch immer mehr Einzelprojekte und damit verbundene Einzelfinanzierungen von Teilleistungen der Kindertageseinrichtungen einer Atomisierung der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder Vorschub geleistet wird. Wenn der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung den Gesamtrahmen für die Arbeit der Tageseinrichtungen darstellt, muss auch die Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf in heterogenen Gruppen konzeptioneller Ausgangspunkt sein.

Die gestiegene Anforderungen an die Tageseinrichtungen für Kinder aufgrund der Vorgaben des SGB VIII (Konzeptions- und Qualitätsentwicklung) sowie aufgrund des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung machen Strukturverbesserungen und eine Anpassung von Rahmenbedingungen erforderlich. Die in Baden-Württemberg seit den 80er Jahren unverändert geltenden Mindeststandards zur Betriebserlaubnis reichen heute nicht mehr aus, den Vorgaben des Orientierungsplans etwa im Bereich Beobachtung, Dokumentation, Elternzusammenarbeit, Sprachbildung usw. gerecht zu werden. Eine verbindliche Einführung des Orientierungsplans setzt eine Verbesserung der Strukturqualität voraus.

Der bildungspolitische Aufbruch rund um die Kindertageseinrichtungen birgt große Chancen für Kinder und Familien. Die katholischen Träger Einrichtungen setzen neue Konzepte engagiert um. Die Grenzen sind aber erreicht, wenn – wie in den letzten Jahren immer wieder geschehen - I ständig neue Aufgaben ohne eine entsprechende Verbesserung der Rahmenbedingungen an den Kindergarten übertragen werden. Für dringend geboten hält die diözessane Arbeitsgemeinschaft KTK in der Erzdiözese Freiburg daher strukturelle Verbesserungen als Voraussetzung zur Erteilung der Betriebserlaubnis.

Dies bedeutet im Einzelnen mindestens:

- Anwesenheit von zwei pädagogischen Fachkräften während der Hauptbetreuungszeit auch in Regelgruppen
- eine Reduzierung auf 22 bis max. 25 Kinder in Regel –und VÖ-Gruppen
- die Freistellung der Leitung im Umfang von mindestens 6 Stunden pro Gruppe
- die Besetzung von Gruppen mit einem hohen Anteil von Kindern mit Förderbedarf (Sprachförderung; Entwicklungsverzögerung, Hochbegabung etc.) mit zwei Fachkräften während der gesamten Öffnungszeit
- eine Kind-Fachkraft-Schlüssel von mindestens 1: 4 für Kinderkrippen mit Kindern zwischen 1 und 3 Jahren
- die Besetzung der altergemischten Gruppen mit zwei Fachkräften bei Anwesenheit von Kindern unter drei Jahren .

Zur Sicherung einer qualifizierten Betreuung, Erziehung, Bildung bedarf es motivierter und qualifizierter Fachkräfte. Die KTK-Delegiertenversammlung ist der Auffassung, dass die derzeitige Vergütung für die päd. Fachkräfte in den Tageseinrichtungen für Kinder nicht geeignet ist, den Bedarf an qualifizierten und motivierten Fachkräften zu sichern. Die KTK-Delegiertenversammlung setzt sich daher auch für eine leistungsgerechte Eingruppierung und Vergütung des erzieherischen Dienstes ein.

Begründung:

Die Qualität einer Tageseinrichtung für Kinder verantwortet grundsätzlich der Träger der Einrichtung. Er ist dafür verantwortlich, die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen, damit der gesetzliche Betreuungs- Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtung umgesetzt werden kann.

Seit der Übertragung der Zuständigkeit für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen sowie der Steuerungsverantwortung für die Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen an die Kommunen im Jahr 2003 liegt die Entscheidung über die strukturellen Bedingungen, d.h. z.B. über Personalbemessung in Kindertageseinrichtungen und deren Förderung durch die bürgerliche Gemeinde auf kommunaler Ebene. Der Träger einer Kindertageseinrichtung vereinbart in Verhandlungen mit der Kommune, welches Leistungsangebot er auf Grund der örtlichen Bedarfsplanung erbringt und er vereinbart auch, mit welchem materiellen und personellen Aufwand dieses Angebot erbracht werden soll und in welchem Umfang eine Förderung über den gesetzlichen Mindestfördersatz hinaus durch die bürgerliche Gemeinde erfolgt. Die örtlichen Betriebskostenverträge sehen in der Regel mindestens die Abstimmung, in der Regel jedoch die Zustimmung der örtlichen Kommune zur Personalbemessung in den Kindergärten auch der freien Träger vor.

Nach unten begrenzt ist das Gestaltungsrecht der örtlichen Ebene durch die Vorgaben des Kindertagesbetreuungsgesetz (z.B. durch Fachkräftecatalog) sowie die Regelungen des Landesjugendamtes zur Erteilung der Betriebserlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Die im KiTaG bzw. der Betriebserlaubnis vorgegebenen Regelungen dürfen auf örtlicher Ebene nicht unterschritten werden. Sie können jedoch selbstverständlich überschritten werden, d.h. auf kommunaler Ebene können bessere Rahmenbedingungen zwischen Träger und Kommune vereinbart werden. Tatsache ist, dass seit 2003 die bürgerliche Gemeinden von diesem Gestaltungsrecht im Sinne einer Verbesserung der Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht haben. Es gibt vereinzelt Kommunen, die die Standards für alle oder für einzelne Angebotsformen angehoben haben. In der Fläche ist aber eher zu erkennen, dass die vom Landesjugendamt vorgegebenen Mindeststandards die Orientierung für die Personalbemessung darstellen. Diese Mindeststandards des Landesjugendamtes beschreiben die Untergrenze der Personalbemessung in den Kindertageseinrichtungen (vgl. § 45 SGB VIII), die notwendig ist, um eine Gefährdung des Kindeswohls zu vermeiden.

Mit der vorliegenden Resolution setzt sich die KTK-Delegiertenversammlung für eine Verbesserung der Mindeststandards zur Erteilung der Betriebserlaubnis ein. Hiermit sollen landeseinheitlich bessere Rahmenbedingungen für die Kindertageseinrichtungen – unabhängig von der jeweiligen örtlichen kommunalen Kassenlage – garantiert werden. Ausdrücklich darauf hingewiesen sei, dass es sich bei den oben genannten Forderungen um **Mindestanforderungen** handelt, die nicht verwechselt werden dürfen mit den nationalen und internationalen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen zum Zusammenhang von Prozess- und Strukturqualität. Diese wissenschaftlichen Studien belegen beispielsweise einen signifikanten Anstieg der Interaktionsqualität zwischen Fachkräften und Kinder in Kindertageseinrichtungen bei einer Personalbemessung von 1: 8 in Kindergartengruppen und 1: 3 in Krippengruppen.

Eine solche Verbesserung ist im Sinne des Aufbaus eines auch im internationalen Vergleich hochwertigen Bildung- und Erziehungsangebot für den Elementarpädagogik anzustreben. Diese Schwellenwerte sind jedoch keine Indikatoren für Mindestanforderungen zur Vermeidung einer institutionellen Kindeswohlgefährdung, also für eine ausreichende Strukturqualität, sondern Indikatoren für eine hochwertige Strukturqualität. Die Resolution zielt jedoch darauf ab, eine landesweite und für alle Einrichtungen verbindliche Verbesserung der Strukturqualität zu erreichen, weil die derzeit geltenden Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nicht mehr ausreichen, um das Recht des Kindes auf Bildung und damit das Wohl des Kindes zu sichern. Seit den 80er Jahren fand in Baden-Württemberg keine Anpassung der Rahmenbedingungen mehr statt. Es wird Zeit dies zu ändern!